

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.342/0002-V/8/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. CLAUDIA DREXEL, BA
FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • CLAUDIA.DREXEL@BKA.GV.AT
INEZ.BUCHER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
+43 1 53115-202596
IHR ZEICHEN • BMWFW-91.511/0013-1/3/2017

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail: post@bmwfw.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2018 – ZTG 2018)
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen:

Mit der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO ab dem 25. Mai 2018 wird die derzeit geltende Form der Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister (§§ 17 ff DSG 2000) entfallen. Anstelle des

Meldeverfahrens sieht die DSGVO in Art. 35 die Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor.

Es wird in diesem Zusammenhang auf Punkt IV. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst betreffend die Überprüfung und Anpassung von MaterienGesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, GZ BKA-810.026/0035-V/3/2017 vom 2. August 2017, hingewiesen und angeregt, beim vorliegenden Vorhaben zu prüfen, ob im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung bereits vorweggenommen und dies entsprechend gesetzlich angeordnet werden kann.

III. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 16 Abs. 2 Z 3 und § 21 Abs. 6 Z 2:

Diese Bestimmung sieht den Entzug der Berufsbefugnis durch die Bundeskammer der Ziviltechniker im Falle der Unterlassung der Einholung der Genehmigung bei mehr als einjähriger Stellvertretung vor. Im Hinblick auf den mit dem Entzug der Befugnis verbundenen Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit wird angeregt, die Motive dafür in den Erläuterungen näher darzulegen.

Zu § 22:

Nach § 22 Abs. 4 des Entwurfs hat der bestellte Substitut die Kanzlei des Verstorbenen auf eigene Rechnung zu betreuen. Dies erscheint aber vorderhand als ein Widerspruch zur Anordnung in Abs. 7, in dem ein Anspruch auf eine Entlohnung vorgesehen ist. Abs. 7 dürfte daher eher darauf hindeuten, dass die Kanzlei des Verstorbenen auf Rechnung des Nachlasses zu betreuen ist. Eine Überprüfung der Regelung und allfällige Klarstellung – ggf. in den Erläuterungen – wird angeregt.

Zu § 25 Abs. 1 Z 4:

Das Abstellen auf sonstige Umstände, die den Bestimmungen dieses Abschnitts widersprechen, für das Erlöschen der Berufsbefugnis erscheint sehr weit gefasst. Es wird daher angeregt, zumindest in den Erläuterungen beispielhaft zu präzisieren, welche Fälle davon erfasst sein sollen.

Zu § 32:

Nach Abs. 2 und 4 sind dem Antrag auf Verleihung der Befugnis „jedenfalls“ die genannten Unterlagen anzuschließen. Daraus ergibt sich nicht, nach welcher Maßgabe allenfalls weitere Unterlagen von der Behörde angefordert werden können. Eine Präzisierung sollte geprüft werden.

Abs. 11 sieht die Bewertung der im Zusammenhang mit dem Anpassungslehrgang erbrachten Leistungen des Niederlassungswerbers durch dessen Dienstgeber vor. Dies wirft die Frage auf, ob der Anpassungslehrgang allein im Dienstverhältnis selbst besteht oder in einer darüber hinausgehenden Ausbildung (worauf die Verwendung des Begriffs „Lehrgang“ hindeuten würde). Diesbezüglich wird eine Klarstellung angeregt.

Überdies wird eine Klarstellung des Verhältnisses zwischen dem Anpassungslehrgang nach Abs. 9 und 11 und der Verleihung einer partiellen Befugnis in Abs. 12 angeregt. Insbesondere erscheint die Differenzierung zwischen einer wesentlichen Unterscheidung von Ausbildungsinhalten (Abs. 8 Z 1) und Ausbildungsunterschieden, zu deren Ausgleich faktisch ein vollständiges Ausbildungsprogramm durchlaufen werden müsste (Abs. 12 Z 2), unklar. Im Sinne der Vorhersehbarkeit und der Rechtssicherheit sollte zumindest in den Erläuterungen Klarstellungen aufgenommen werden.

Zu § 48 Abs. 2 Z 1:

Der Verweis auf Vorschläge „nach dem ersten Hauptstück“ sollte überprüft werden, weil davon im ersten Hauptstück nicht die Rede ist.

Zu §§ 42 ff:

Der Entwurf sieht vor, dass Personen, die den Beruf des Ziviltechnikers anstreben, außerordentliche Mitglieder einer Länderkammer werden können. Diese außerordentliche Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden und es ist für diese Personen auch nur ein beratendes Stimmrecht in der Kammervollversammlung vorgesehen (offenbar selbst dann, wenn es etwa um ihre Umlagen- und Beitragspflicht geht).

Eine derartige Regelung erscheint jedoch verfassungsrechtlich nicht unbedenklich: Nach Art. 120a B-VG besteht die Mitgliedschaft zu Selbstverwaltungskörpern ex lege und nicht etwa auf Grund freiwilliger Beitrittserklärungen (vgl. den Bericht des

Verfassungsausschusses AB 370 BlgNR 23. GP, wonach durch die Wendung "zusammengefasst werden" die obligatorische Mitgliedschaft als Strukturelement zum Ausdruck gebracht und somit die Abgrenzung zu freiwilligen Vereinigungen betont wird). Auch der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis [VfSlg. 18.731/2009](#) (zur Arbeiterkammer) die Pflichtmitgliedschaft als ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung bezeichnet. Hinsichtlich unterschiedlicher Stimmrechte zwischen unterschiedlichen Kammermitgliedern wird auf das Erkenntnis [VfSlg. 19.751/2013](#) hingewiesen, mit dem eine undifferenzierte unterschiedliche Stimmgewichtung zwischen Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern für verfassungswidrig befunden wurde.

Zu § 57:

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen wird nur in den Erläuterungen zu § 57 Abs. 3, nicht jedoch im Normtext genannt. Soll sie Teil der Befugnisverleihung (Abs. 3 Z 3) sein, so stellt sich die Frage, warum sie in den Erläuterungen explizit genannt wird; soll es sich dabei um eine eigenständige Kompetenz handeln, so müsste diese in § 57 Abs. 3 eigens als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet werden.

Zu § 65 Abs. 1:

Laut Erläuterungen ist für die Einrichtung von Bundesfachgruppen durch den Vorstand ein Antrag einer Bundessektion notwendig. Solche normativen Anordnungen müssten in den Gesetzestext aufgenommen werden (zB „... können vom Vorstand auf Antrag einer Bundessektion unter Bedachtnahme ... errichtet werden.“).

Zu § 91 Abs. 5 und 6:

In Anbetracht der Tatsache, dass Rückstandsausweise Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung darstellen sollen, sollte präzisiert werden, von wem, nach Maßgabe welcher Kriterien sowie nach welchen Verfahrensbestimmungen ein solcher Rückstandsausweis auszustellen ist (vgl. dazu etwa die entsprechenden Regelungen in § 74 des Apothekerkammergesetzes 2001, § 132 des Ärztekammergesetzes 1998, §§ 125a und 141e der Notariatsordnung, §§ 35 und 46 des Tierärztekammergesetzes).

Zu § 103 Abs. 4:

Es wird angeregt zu präzisieren, welcher Art die Bedenken des Untersuchungskommissärs gegen einen Ergänzungsantrag sein können.

IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu mehreren Bestimmungen:

Auf die terminologische Inkonsistenz betreffend Landeskammer (Bezeichnung im Ziviltechnikergesetz 1993) und Länderkammer (Bezeichnung im Ziviltechnikerkammergesetz 1993) wird hingewiesen und diesbezüglich eine einheitliche Begriffsverwendung angeregt.

Bei der Zitierung anderer Rechtsvorschriften sollte – zur Ermöglichung einer automatischen Verlinkung in der konsolidierten Fassung im Rechtsinformationssystem – die Fundstelle der Stammfassung durchgängig mit der Jahreszahl zitiert werden (also zB § 2 Abs. 1: „BGBl. I Nr. 120/2002“ oder in § 3

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1656>

³ <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1657>

⁴ <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1658>

⁵ <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1649>

Abs. 5 „BGBl. Nr. 194/1994“; in diesem Sinne auch in § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 5 und 8, § 57 Abs. 4, § 72 Abs. 3, § 91 Abs. 4 und § 97 Abs. 1).

Werden andere Rechtsvorschriften mit ihrem Kurztitel zitiert, sollte einheitlich auch der bestimmte Artikel verwendet werden (LRL 136; zB „§ 19 ... des E Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl.“).

Das Nachstellen von Alternativen in Klammern sollte vermieden werden (vgl. LRL 26, zB in § 81 Abs. 6: „der (des) Delegierten“ oder in § 97 Abs. 2: „Der Angezeigte (Beschuldigte) ...“).

Auf eine einheitliche Zeichensetzung bei Aufzählungen sollte geachtet werden (zB Doppelpunkt nach dem Einleitungsteil zu § 4 Abs. 1 und 2 oder § 5 Abs. 1). Als Anfangsanführungszeichen sollte das in der deutschen Typografie übliche „Anführungszeichen unten“ verwendet werden.

Zu § 4:

Im Sinne des leichteren Leseflusses und der sprachlichen Richtigkeit wird angeregt, die Überschrift entweder als „Verleihungsvoraussetzungen“ oder als „Voraussetzungen für die Verleihung“ zu bezeichnen. Ansonsten müsste statt des Bindestrichs in „Verleihung-Voraussetzung“ ein Gedankenstrich gesetzt werden (vgl. LRL 144).

Im Einleitungsteil des § 4 Abs. 2 sollte das Wort „Als“ entfallen.

Zu § 5:

Der Verweis auf die Berufsqualifikationsanerkennungs-RL in § 5 Abs. 4 wäre zu aktualisieren („... zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission, ABl. Nr. L 134 vom 24.5.2016 S. 135, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 095 vom 9.4.2016 S. 20, ...“).

Im Sinne der LRL 26 sollte zu Abs. 4 geprüft werden, ob der Ausdruck „und/oder“ vermieden werden kann (zB durch ein „oder“ ersetzt werden kann).

Zu § 7:

In Abs. 4 Z 2 wird angeregt, jeweils die Wortfolge „die darauf erlassenen Verordnungen“ durch die Wortfolge „die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen“ zu ersetzen. In Abs. 4 Z 3 müsste es richtig heißen „einschließlich der ... Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und der einschlägigen

verwaltungsrechtlichen Materiengesetze, insbesondere des Wasserrechts und des Forstrechts“.

In Abs. 5 wäre zwischen der Wortfolge „für die Verwendungsgruppe A“ und der Ziffer „1“ ein geschütztes Leerzeichen zu setzen, um eine Trennung am Zeilenende zu unterbinden (vgl. Pkt. 2.1.3 der Layout-Richtlinien).

Zu § 12:

In Abs. 2 Z 1 wird angeregt, nach der Wortfolge „deren Ehegatten“ statt des Wortes „und“ das Wort „oder“ zu verwenden, da das gleichzeitige Vorliegen von Ehegatten und eingetragenen Partnern bei denselben Personen („deren“) nicht möglich ist, das Wort aber „und“ ein kumulatives Vorliegen der genannten Voraussetzungen indiziert (vgl. LRL 24). Überdies wird angeregt, statt des Wortes „Geschwisterkinder“ das Wort „Kinder“ zu verwenden. Der Bezug auf die Kinder der Geschwister ist bereits aus dem Wort „deren“ ersichtlich.

In Abs. 9 sollte es lauten: „Verwaltungsbehörden und Gerichten“. Das Wort „Gerichtsbehörden“ könnte allenfalls als „Justizverwaltungsbehörden“ verstanden werden, dem Sinn nach erfasst werden soll jedoch die Vertretung vor den Gerichten.

Zu § 15:

In Abs. 1 wäre nach der Fundstellenangabe des GOG ein Beistrich zu setzen.

Die chronologischen Verzeichnisse sind als Beweismittel aufzubewahren und haben ua gemäß § 15 Abs. 2 Z 3 auch „allfällige Anmerkungen“ zu enthalten. Zumindest in den Erläuterungen sollte präzisiert werden, welche allfälligen Anmerkungen dabei in Betracht kommen können.

Die korrekte Angabe der Fundstelle hätte zu lauten „... in der Fassung der Berichtigung ABI. L 155 ...“. Der Beistrich nach dem Datum „14.6.2016“ hätte zu entfallen. Vgl. dazu Rz 58 des EU-Addendums.

In Abs. 4 sollte der Ausdruck „und/oder“ möglichst vermieden werden (LRL 26).

Abs. 6 scheint teilweise den Inhalt des Abs. 1 zu wiederholen. Die Vermeidung von Redundanzen sollte geprüft werden.

Weiters erscheint unklar, welche Richtlinien mit der Wendung „in der in den Richtlinien vorgesehenen Form“ gemeint sind. Diesbezüglich wird eine Präzisierung im Text der Bestimmung angeregt.

Zu § 16 Abs. 2 Z 2:

Es wird angeregt, anstelle des Wortes „mangelt“ das Wort „fehlt“ (oder aber den Ausdruck „es mangelt an“) zu verwenden.

Zu § 18 Abs. 1:

Anstelle der Angabe der Abkürzung „E-GovG“ in Klammer sollte besser ein Gedankenstrich zwischen Kurztitel und Abkürzung gesetzt werden (vgl. das Beispiel in LRL 101).

Zu § 19:

Zu Abs. 1 wird angeregt, nach dem Wort „Inhabers“ statt des Beistrichs das Wort „und“ zu verwenden.

Im Abs. 2 sollte der Verweis auf § 40 Abs. 1 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 639/1993, überprüft werden. Zum einen enthält diese Fassung des § 40 BWG keine Regelungen über Lichtbildausweise, zum andere scheint die Regelung im Entwurf auch ohne Verweis auf eine spätere Fassung des § 40 BWG „vollzugstauglich“ zu sein.

Zu § 21 Abs. 4:

Es wird angemerkt, dass die Aberkennung der Befugnis bei Unterlassung der Einholung einer Genehmigung bereits in § 16 Abs. 2 Z 3 geregelt ist.

Zu § 24 Abs. 1:

Zur Klarstellung wird angeregt, im ersten Satz nach dem Wort „Befugnis“ die Wortfolge „zur Ausübung des Ziviltechnikerberufes“ einzufügen.

Zu § 31 Abs. 2:

Die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 und Z 2 ergeben sich bereits aus Abs. 1 und könnten in Abs. 2 daher ohne Bedeutungsverlust entfallen. Zur Klarstellung wird angeregt, im Einleitungssatz des Abs. 2 vor dem Wort „Voraussetzungen“ das Wort „weiteren“ einzufügen.

Falls Abs. 2 Z 1 und 2 nicht entfallen, sollte in Z 2 der Beistrich nach dem Wort „Schweiz“ entfallen.

In Abs. 2 Z 5 könnte der Verweis auf Anhang der RL – leichter sprechbar – wie in der Richtlinie lauten: „Anhang V Nummer 5.7.1. ...“ (so auch zu § 32 Abs. 2 Z 4).

Zu § 32:

Im Sinne der Einheitlichkeit wird angeregt, den ersten Satz des Abs. 1 wie folgt zu formulieren: „Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR und deren Familienangehörige sowie Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die befugt sind, ...“ (vgl. Abs. 3).

In Anbetracht der Gleichbehandlung von Familienangehörigen von Unionsbürgern und Bürgern eines EWR-Staates in Abs. 1 und 3 sollte geprüft werden, ob in Abs. 5 (Begriffsdefinition für Abs. 1 und 3) nach dem Wort „Unionsbürger“ die Wortfolge „oder der Bürger eines Vertragsstaates des EWR“ einzufügen wäre.

Da in Abs. 7 auf den Nachweis einer Ausbildung bzw. Befähigung abgestellt wird, wird folgende Formulierung angeregt: „... sofern sie den Abschluss einer in der Union erworbenen Ausbildung nachweisen ...“.

Der Verweis auf Abs. 4 in Abs. 7 sollte dahingehend überprüft werden, ob nicht auf Abs. 6 letzter Satz verwiesen werden sollte (vgl. dazu die geltende Fassung des Ziviltechnikergesetzes 1993).

In Abs. 11 sollte es im ersten Satz sprachlich einfacher lauten: „... zu einem Ingenieurkonsulenten mit der vom Niederlassungswerber angestrebten entsprechenden Befugnis.“

In Abs. 12 wird Art. 4f der Berufsqualifikationsanerkennungs-RL umgesetzt. Ungeachtet dessen wird eine terminologische Anpassung des Begriffs der „Ausgleichsmaßnahmen“ an die im ZTG 2018 verwendeten Begriffe angeregt.

Ein Verweis auf dieselbe Bestimmung innerhalb dieser sollte vermieden werden. In Abs. 12 Z 3 wird daher folgende Formulierung angeregt:

„3. die Berufstätigkeit lässt sich objektiv von anderen unter den reglementierten Beruf des Ingenieurkonsulenten fallenden Tätigkeiten trennen, wobei berücksichtigt wird, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.“

Zu § 33 Abs. 1:

Es sollte besser heißen „Nachweis der Anerkennung der Berufsqualifikationen“.

Zu § 34:

Im Sinne einer möglichst einheitlichen Begriffsverwendung innerhalb der österreichischen Rechtsordnung sollte in Abs. 2 Z 1 das Wort „disziplinarische“ durch das Wort „disziplinäre“ ersetzt werden.

In Abs. 3 wäre der Verweis auf die IMI-VO zu aktualisieren („... zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1628, ABl. Nr. L 252 vom 16.9.2016 S. 53 ...“).

Nach dem Wortlaut des Art. 56a Berufsqualifikationsanerkennungs-RL, auf den sich die vorliegende Bestimmung bezieht, hat eine Vorwarnung binnen drei Tagen nach rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung über die Fälschung von Berufsqualifikationsnachweisen zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund scheint die gewählte Formulierung etwas missverständlich. Es wird daher angeregt, den ersten Satz des Abs. 4 folgendermaßen zu formulieren:

„Sofern der Niederlassungswerber im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 32 gefälschte Berufsqualifikationsnachweise angeschlossen hat, hat die Bundeskammer der Ziviltechniker die zuständigen Behörden ... im Wege des IMI binnen drei Tagen nach Rechtskraft einer entsprechenden gerichtlichen Feststellung über die Identität des Niederlassungswerbers zu informieren.“

Zu § 35:

Doppelte Verneinungen sollten vermieden werden (vgl. LRL 21). Es wird daher angeregt Abs. 1 wie folgt zu formulieren: „Die Bezeichnungen „Ziviltechniker“, „Architekt“, „Ingenieurkonsulent“, „Zivilgeometer“ und „Zivilingenieur“ dürfen nur von Personen, geführt werden, denen eine entsprechende Befugnis verliehen wurde.“

Zwecks Klarstellung des Umstands, dass Abs. 2 eine Ergänzung zu Abs. 1 für juristische Personen darstellt, könnte dieser wie folgt lauten: „Unbeschadet des Abs. 1 dürfen die Worte „Ziviltechniker“, „Architekt“, „Ingenieurkonsulent“, „Zivilgeometer“ und „Zivilingenieur“ nur der Firma einer berufsbefugten Ziviltechnikergesellschaft beigefügt werden.“

Abs. 3 regelt nichts, was sich nicht bereits aus Abs. 1 ergibt. Die Bestimmung könnte daher wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen.

In Abs. 5 sollte der Monatsnamen ausgeschrieben werden (LRL 143): „1. Jänner 2018“.

Zu § 36 Z 3:

Zwischen der Bezeichnung „Abs. 3“ und dem Wort „verletzt“ wäre ein Leerzeichen zu setzen.

Zu § 39:

Die Formulierung „von Amts wegen“ in Abs. 2 Z 1 erweckt den Eindruck, dass es sich bei der Erstattung von Berichten oder Gutachten sowie bei Anregungen seitens der Landeskammern um eine behördliche Tätigkeit handelt. Die Wendung „auf deren Ersuchen oder von Amts wegen“ könnte wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen (so auch in § 57).

Zu § 40:

Es wird angeregt, im dritten Satz vor der Wortfolge „eines Ingenieurkonsulenten“ das Bezugswort „die“ einzufügen.

Zu § 42 Abs. 3:

Die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ nach dem Ausdruck „§ 2“ kann entfallen (Binnenzitat, vgl. LRL 134; so auch in § 44 Abs. 3 und § 48 Abs. 2).

Zu § 47:

In Abs. 3 sollte es wohl „Kammervorstand“ (vgl. § 46) und nicht „Vorstand“ lauten, zumal der Begriff „Vorstand“ für ein Organ der Bundeskammer (§ 62) verwendet wird.

Zu § 50 Abs. 2:

Im zweiten Satz sollte entweder das Wort „jedenfalls“ oder das Wort „mindestens“ entfallen, da die Formulierung ansonsten redundant ist.

Zu § 53 Abs. 1:

Im Sinne der einheitlichen Begriffsverwendung wird angeregt, anstelle des Wortes „Angehörigen“ den Ausdruck „ordentlichen Mitgliedern“ zu verwenden.

Zu § 56 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 Z 2:

Es wird zwischen Familienmitgliedern (bzw. Angehörigen) und eingetragenen Partnern differenziert. Diesbezüglich wird auf die Definitionen von Familienangehörigen in § 4 Abs. 2 Z 1 und § 32 Abs. 5 Z 2 verwiesen, nach denen

eingetragene Partner Familienangehörige sind. Es wird daher angeregt, die Terminologie der vorliegenden Bestimmung diesen Definitionen anzupassen.

In § 56 wäre zwischen Abs. 4 und Abs. 5 eine Absatzmarke einzufügen (vgl. Pkt. 2.2 der Layout-Richtlinien).

Zu § 57:

Es wird angeregt, anstelle der Wortfolge „für die Angebotserstellung für die Ziviltechniker“ die Wortfolge „für die Angebotserstellung durch die Ziviltechniker“ zu verwenden. Aus systematischen Gründen wird außerdem angeregt, anstelle des Wortes „und“ eine neue Ziffer betreffend die Angelegenheiten, die der Bundeskammern zur Entscheidung vorgelegt werden, einzufügen.

Zu § 60:

Abs. 3 dritter Satz sollte besser wie folgt formuliert werden: „Dem Vizepräsidenten können bestimmte Aufgabengebiete zur ständigen Wahrnehmung mit der Wirkung übertragen werden, dass er diesbezüglich denselben Vorschriften wie der Präsident unterliegt.“

Zu § 61 Abs. 2:

Es wird folgende Formulierung angeregt: „Das Präsidium ist zur Entscheidung berufen bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Vorstand innerhalb der gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann.“

Zu § 63 Abs. 3 Z 7:

Nach dem Ausdruck „§ 39“ wäre ein Abstand einzufügen

Zu § 66 Abs. 2:

Das – veraltete – Wort „Hiebei“ sollte durch das Wort „Hierbei“ ersetzt werden.

Zu § 72 Abs. 3:

Da in der Bestimmung nur von der Zusendung elektronischer Post die Rede ist, könnte der Verweis auf das TKG 2003 dahingehend präzisiert werden, dass nur auf Abs. 2 verwiesen wird, der die Unzulässigkeit der Zusendung elektronischer Post ohne vorherige Einwilligung zum Gegenstand hat („§ 107 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes 2003“).

Zu § 73:

Die Regelung, dass die Ziviltechnikerkammern zur Ermittlung, Verarbeitung und Verwendung von personenbezogenen Daten iSd DSG 2000 insoweit ermächtigt sind, als dies zur Erfüllung der gesetzlichen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist, ist zu unbestimmt. Es sollte zumindest in den Erläuterungen beispielhaft dargelegt werden, welche personenbezogenen Daten zu welchem konkreten Zweck verarbeitet werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der „Verwendung“ von Daten (§ 4 Z 8 DSG 2000) die „Ermittlung“ und „Verarbeitung“ von Daten (§ 4 Z 9 DSG 2000) bereits einschließt. Nachdem die Daten (auch) „verwendet“ werden dürfen und dies auch das „Übermitteln“ von Daten (§ 4 Z 12 DSG 2000) umfasst, ist fraglich, an wen die Daten übermittelt werden sollen. Gleiches gilt für § 117 Abs. 11 letzter Satz des Entwurfes.

Allgemein wird empfohlen, die Terminologie des DSG 2000 einzuhalten (siehe die Begriffsdefinitionen in § 4 DSG 2000). In diesem Zusammenhang wird auch ergänzend auf die sich durch die DSGVO sowie das am 25. Mai 2018 in Kraft tretende Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl I Nr. 120/2017, ändernde Terminologie hingewiesen (siehe Punkt II.b des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, GZ BKA-810.026/0035-V/3/2017 vom 2. August 2017).

Zu § 77 Abs. 4:

Im ersten Satz sollte es richtig heißen „deren Stellvertretern“, weil auf Einzelorgane (in der Mehrzahl) Bezug genommen wird.

Zu § 78 Abs. 2:

Da es sich um ein Einzelorgan (in der Einzahl) handelt, sollte richtig heißen „dessen Stellvertreter“.

Zu § 79 Abs. 1:

Es wird angeregt zu prüfen, ob zur Klarstellung vor dem Wort „Ersatzmitgliedern“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt werden sollte.

Zu § 86 Abs. 2:

Es müsste richtig heißen „frühestens aber einen Monat nach der Zulassung“.

In der Überschrift des § 86 sollte der Gedankenstrich – und nicht bloß der Bindestrich – zur Trennung des Wortes „Verschwiegenheitspflicht“ von der vorangehenden Wortgruppe verwendet werden (vgl. LRL 144).

Zu § 88 Abs. 1:

Im letzten Satz wird empfohlen, die Formulierung „... kann auch Regelungen betreffend die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches treffen.“ zu verwenden.

Zu § 92:

Anstelle des Begriffs „Ersatzmann“ sollte es im Sinne der LRL 10 (sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann) zB lauten: „Ersatzperson“.

Zu § 96 Abs. 2:

Der letzte Teil des ersten Satzes sollte besser lauten: „... und aus vier Mitgliedern und einem Ersatzmitglied je Sektion.“. Die erste Nennung des Wortes „je“ erscheint im Hinblick auf die zweite redundant.

Zu § 100 Abs. 2:

Nach dem Wort „(Beschuldigten)“ sollte besser statt des Wortes „und“ ein Beistrich gesetzt werden.

Zu § 102 Abs. 4:

Der Beistrich nach der Ziffer 4 sollte entfallen.

Zu § 104 Abs. 1:

Es wird angeregt, das Wort „ihm“ durch das Wort „diesem“ zu ersetzen.

Zu § 108 Abs. 2:

Es wird folgende Formulierung angeregt: „... und dem Disziplinaranwalt zuzustellen sowie nach Rechtskraft dem Anzeiger, gegebenenfalls unter Anschluss ...“.

Zu § 113 Abs. 2:

Im Sinne der LRL 74: sollte die Erlassung einer allgemeinen Anordnung, dass Verweisungen nunmehr auf die neuen Bestimmungen zu beziehen sind, vermieden werden, weil es sonst zu einer materiellen Derogation implizit verweisender Rechtsvorschriften kommt.

Zu § 116:

Die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz“ sollte jeweils durch die Wortfolge „in der Fassung“ ersetzt werden. Alternativ wäre auch nur ein Zitat mit der Fundstelle der Stammfassung ausreichend. Abstände zwischen Kurztitel und Abkürzung wäre noch einzufügen.

Zu § 117:

Für den letzten Halbsatz des Abs. 8 wird zwecks Präzisierung folgende Formulierung vorgeschlagen: „... sind ab 1. Jänner 2018 Kammermitglieder der entsprechenden Ziviltechnikerkammer.“. In Datumsangaben sollten Monatsnamen auch einheitlich ausgeschrieben werden (LRL 143, „31. Dezember 2017“).

Zu Abs. 14 ff wird im Sinne der LRL 97 angeregt, bei Hebung von Verordnungen in Gesetzesrang eine bestimmte Frist vorzusehen und dies nicht vom Inkrafttreten der neuen Verordnungen abhängig zu machen.

In Abs. 15 wird auf §§ 29 Abs. 9 und 29a ZTKG verwiesen. Diese Bestimmungen sind nicht mehr in Kraft (aufgehoben durch BGBl I Nr. 4/2013), sodass ein statischer Verweis auf die Fassung eingefügt werden müsste, auf die verwiesen werden soll.

In Abs. 20 hätte es richtig zu lauten „... der Übertragung von Aufgaben an das Präsidium betreffend wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 49 Abs. 4, ...“. Überdies hätte die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ zu entfallen. Bestimmungen ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich immer auf dieselbe Rechtsvorschrift (vgl. LRL 134). Selbiges gilt für diese Wortfolge in Abs. 21 und 22.

V. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Das Verhältnis des Entwurfs zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union sollte ausgewiesen werden. Gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-

Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) wären diesbezüglich *spezifische* Aussagen in das Vorblatt aufzunehmen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 12:

Am Ende des vorletzten Absatzes sollte das Wort „ist“ entfallen.

Zu § 15:

Am Ende des zweiten Absatzes sollte es besser heißen „Genüge getan wird“.

Zu § 23:

Der erste Absatz betrifft erst § 24 und wird dort nochmals angeführt. Er kann daher hier entfallen.

Zu § 57:

Im dritten Absatz sollten der zweite und dritte Satz besser lauten wie folgt: „Zuständiges Organ zur Vollziehung im übertragenen Wirkungsbereich ist der Präsident. Dieser ist bei Besorgung von Aufgaben, die in den übertragenen Wirkungsbereich fallen, an die Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gebunden und bei weisungswidrigem Handeln seines Amtes zu entheben.“

Im vierten Absatz müsste es heißen „Beamten“.

Zu § 91 Abs. 2:

Nach den Erläuterungen soll in Abs. 2 klargestellt werden, dass die Länderkammern von den Ziviltechnikergesellschaften sowohl gleich hohe Beträge als auch umsatzabhängige Beträge und auch sonstige Beiträge einheben können. Diese Klarstellung ergibt sich nicht in ausreichender Weise aus Abs. 2, sondern allenfalls in einer Gesamtbetrachtung der Regelung.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

24. August 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt